

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle Thüringer Schulen  
per Mitteilungsmodul

**Aktuelle Corona-Maßnahmen ab 22. Februar 2021**  
Pandemieangepasster Wiedereinstieg in den eingeschränkten  
Präsenzunterricht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit mehreren Wochen haben wir die Schulen geschlossen, um einen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten. Für uns alle hat aber die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen eine sehr hohe Bedeutung. Nun erlaubt es die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens, dass die Schulen schrittweise wieder in den eingeschränkten Präsenzbetrieb zurückkehren.

Derzeit sinken die Inzidenzwerte in Thüringen. Daher sollen in der anstehenden Verlängerung der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung>) planmäßig weitere Maßnahmen getroffen werden, die die bisherigen Angebote des eingeschränkten Präsenzunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie von Abschlussklassen ersetzen bzw. ergänzen. Die konkrete Umsetzung der Öffnungsschritte beruht auf der für den Bildungsbereich anzuwendenden 3.ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (KiJuSSpVO – <https://bildung.thueringen.de/corona>).

Entsprechend den vorliegenden Planungen für das zweite Schulhalbjahr sollen die Schulen ab dem 22. Februar 2021 schrittweise weiter geöffnet werden.

Zunächst sollen ab dem 22. Februar 2021 die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, d. h. der Klassenstufen 1 bis 4, landesweit wieder in den eingeschränkten Präsenzunterricht einsteigen – Phase 2 „Gelb“. Diese Form des Unterrichts wurde in der Primarstufe bereits vor der landesweiten Schließung praktiziert.

**Der Minister**

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Rutz

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 57100  
Telefax +49 361 573411690

poststelle@  
tmbjs.thueringen.de

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
OTC/2021

Erfurt,  
16. Februar 2021

 **5 TAGE  
SCHLAUER**

[bildungsfreistellung.de](https://bildungsfreistellung.de)

**Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport**  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

Nach § 38 KiJuSSpVO findet der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt.

Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen berücksichtigt.

Ab dem 1. März 2021 sollen landesweit die Klassenstufen 5 und 6 ebenfalls wieder den eingeschränkten Präsenzunterricht in Phase 2 „Gelb“ aufnehmen.

Für diese beiden Jahrgänge haben wir die Regelungen, die wir zuletzt vor der landesweiten Schließung getroffen hatten, leicht angepasst.

Nach § 38 KiJuSSpVO findet der Unterricht nach Entscheidung der Schulleitung entweder

1. in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO oder
2. unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO statt.

Beide Formen der Infektionsschutzmaßnahmen dürfen nebeneinander in einer Schule stattfinden.

Auf Nachfrage der Eltern müssen die Schulen für alle Kinder der Klassenstufen 5 und 6 ein tägliches Betreuungsangebot gewährleisten. So vermeiden wir, dass es für diese Kinder und ihre Eltern durch den Wechsel in Phase 2 „Gelb“ zu einer Verschlechterung der Beschulung und Betreuung kommt – denn in der Phase 3 „Rot“ stand für diese Klassenstufen ja die tägliche Notbetreuung offen.

Alle weiteren Klassenstufen können gleichfalls ab dem 1. März 2021 entsprechend den Bedingungen vor Ort in den eingeschränkten Präsenzunterricht der Phase 2 „Gelb“ wechseln. Voraussetzung für den Wiedereinstieg der Klassenstufen 7 und höher soll sein, dass die 7-Tages-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt in den vorangegangenen 7 Tagen unter dem Wert von 100 lag.

Die Entscheidung trifft das Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Solange Schulen noch geschlossen sind (das gilt für die Sekundarstufe bis zum 28. Februar 2021 und für die Klassen ab Stufe 7 weiterhin, wenn die Inzidenz im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt über 100 liegt), bleibt es dabei, dass die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf Präsenzunterricht in eingeschränktem Umfang erhalten. Auch die Notbetreuung für die Klassenstufen 5 und 6 sowie an den Förderschulen bleibt für die Fortdauer der Schließung bestehen.

Mit der 3.ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (KiJuSSpVO – <https://bildung.thueringen.de/corona>) steht Ihnen ein aktualisierter Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zur Verfügung. Eine Umsetzung der geplanten Wiederaufnahme des eingeschränkten Präsenzunterrichts kann nur mit unterstützenden Maßnahmen im verstärkten Infektionsschutz erfolgen.

Hervorzuheben sind hier die Einhaltung des Abstands und die Pflicht für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7, wie auch für das gesamte Personal in jeder Schulform und Jahrgangsstufe im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Bei den MNB wird vorrangig auf qualifizierte Gesichtsmasken abgestellt (<https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>).

Über Ausnahmen der Verwendung der MNB entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßen Ermessen. Weiterhin sind von der Maskenpflicht Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist, ausgenommen (ärztliches Attest). In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der MNB sicherzustellen.

Für die Schülerbeförderung sind die jeweils geltenden Vorgaben für den ÖPNV zu beachten.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass in Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO festgelegt wird, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;

5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
  - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten. Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

Die Maßnahmen zur Sicherung des eingeschränkten Präsenzunterrichts werden durch die Möglichkeit von wöchentlichen freiwilligen Testungen des schulischen Personals ergänzt. Unter Berücksichtigung der Altersspezifik gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich bedanke mich bei Ihnen für die geleistete Arbeit, um die bestmögliche Bildung unserer Kinder und Jugendlichen auch unter schwierigen Umständen zu erreichen. Ich bin froh, dass die Pandemie derzeit so weit abgeklungen ist, dass wir diesen wichtigen Schritt gehen können! Dabei muss nur allen klar sein, dass wir die Entwicklung der Infektionszahlen insgesamt und die Lage an den Schulen weiterhin sehr gut beobachten und alle Maßnahmen zum Infektionsschutz verantwortungsvoll umsetzen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter

Anlage

- Maßnahmen nach KiJuSSp-VO, tabellarische Darstellung

Maßnahmen nach KiJuSSp-VO, tabellarische Darstellung

Stand: 16. Februar 2021

SCHULE	GRÜN	GELB I	GELB II	GELB III (Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt)	ROT
Klassenstufen 1 bis 4	gem. Arbeitsschutz-VO Bund und Landesrecht:  Maske für LuL, auch im Unterricht - § 34 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO	auf Anordnung des TMBJS:  freiwillige Präsenz für LuL - § 36 (1) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und SuS - § 36 (3) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit hohem Risiko für einen schweren Verlauf;  Befreiung im Ausnahmefall möglich für SuS - § 36 (4) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit besonders gefährdeten Haushaltsangehörigen	auf Anordnung TMBJS:  feste Gruppe - § 36 (3) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  Maske für LuL, auch im Unterricht - § 38 (5) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO	in Verantwortung der Schulleitung:  Organisation des Betriebs mit dem Ziel, möglichst viel Unterricht zu gewährleisten - § 41 (1) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO	Notbetreuung (an Förderzentren auch Klassen 7 bis 10) - § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, Zugang nach Anordnung TMBJS - kindbezogener Zugang (Gefährdung, Förderbedarf) - elternbezogener Zugang für medizinisches und Pflegepersonal - elternbezogener Zugang, wenn Homeoffice ausgeschlossen, keine andere Betreuung, Bereich von öffentlichem Interesse § 43 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  reduzierter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf - § 42 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  ständiger Abstand - § 42 (3) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO
Klassenstufen 5+6	Entscheidung der Schulleitung: Befreiung im Ausnahmefall für besonders vulnerable SuS - § 35 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO		auf Anordnung TMBJS:  feste Gruppe oder ständiger Abstand (kombinierbar) - § 38 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  tägliche Betreuung auf Nachfrage der Eltern - § 38 (4) Pkt. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  Maske für LuL, auch im Unterricht - § 38 (5) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO		
ab Klassenstufe 7			auf Anordnung TMBJS:  feste Gruppe oder ständiger Abstand (kombinierbar) - § 38 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  Maske für LuL, auch im Unterricht - § 38 (5) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO	in Verantwortung Schulleitung:  Organisation des Betriebs mit dem Ziel, möglichst viel Unterricht zu gewährleisten - § 41 (1) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO  auf Anordnung der Schulleitung:  Maske im Unterricht - § 41 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO	reduzierter Präsenzunterricht für - Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf - Schüler der Abschlussklassen § 42 (2) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Im Unterricht: Abstand und Maske - § 42 (3) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO